

# Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland

von Spyros N. Troianos, Athen

I. Die Orthodoxe Kirche als Ganzes besteht aus mehreren Partikularkirchen, die verwaltungsmäßig voneinander vollkommen unabhängig und selbständig sind. Diese Kirchen heißen »autokephal« (wörtlich übersetzt: mit eigenem Haupt) und zu ihnen zählt auch die Kirche von Griechenland. Die autokephalen Kirchen haben einen bestimmten hierarchischen Rang, je nach der kanonischen Natur ihrer Selbständigkeit in Verbindung mit ihrer Entstehungszeit. An erster Stelle kommen die alten Patriarchate des Orients, d. h. von Konstantinopel, von Alexandria, von Antiocheia und von Jerusalem. Es folgen die neuen Patriarchate von Rußland, von Serbien, von Rumänien, von Bulgarien und von Georgien, sowie die (bloß) autokephalen Kirchen von Zypern, von Griechenland und von Polen. Dazu kommen einige autonome Kirchen, die ein loses Abhängigkeitsverhältnis von einer autokephalen Kirche haben<sup>1</sup>.

Die Autokephalie (d. h. die Selbständigkeit) der Kirche Griechenlands geht auf das Jahr 1833 zurück und kam unter folgenden Umständen zustande: Das Abhängigkeitsverhältnis der griechischen Kirche vom Patriarchat von Konstantinopel, dessen Jurisdiktion erstere bis dahin unterstand, wurde seit dem Ausbruch des Freiheitskampfes im Jahre 1821 faktisch unterbrochen. Da nämlich die Hohe Pforte den damaligen Patriarchen Gregorios V. für den Aufstand verantwortlich machte und erhängen ließ, gerieten seine Nachfolger in den Verdacht, die Griechen zum Niederlegen der Waffen bewegen zu wollen. Der Versuch, eine Nationalsynode in Griechenland einzurichten, die gemäß den heiligen Kanones die kirchliche Verwaltung unabhängig von jedem staatlichen Eingriff durchführen sollte, ist in den darauffolgenden Jahren — trotz der Bemühungen des ersten griechischen Staatspräsidenten Johannes Kapodistrias, der früher im russischen diplomatischen Dienst tätig war und von 1815 bis zu seinem Rücktritt (1822) das Amt eines (russischen) Staatssekretärs des Äußeren bekleidete — gescheitert. So fiel die Aufsicht über die Sprengel des Ökumenischen Patriarchats in Griechenland der weltlichen Behörde (d. h. dem Kultusministerium) zu<sup>2</sup>.

Schließlich wurde im ersten Regierungsjahr König Ottos unter dem Einfluß verschiedener politischer Tendenzen und ideologischer Strömungen die Unabhängigkeit der Kirche von Griechenland durch das königliche Dekret (= Gesetz) vom 1. August 1833 unter dem Titel »Proklamation der Unabhängigkeit der griechischen Kirche« verkündet. Diesen Schritt unternahm die Regentschaft — König Otto war noch minderjährig — ohne die Einwilligung des Ökumenischen Patriarchats einzuholen. Diese einseitige Proklama-

<sup>1</sup> Vgl. S. N. Troianos, *Οργάνωση τῶν ἐκκλησιῶν καὶ διεθνεῖς σχέσεις*, Athen-Komotini 1983, S. 45–111.

<sup>2</sup> Vgl. Ch. A. Frazee, *The Orthodox Church and Independent Greece 1821–1852*, Cambridge 1969. A. Angelopoulos, Griechenland, *TRE* XIV, Liefg. 1/2 (1985), S. 213–228 (hier 214, 217 f.).

tion der Autokephalie löste heftige Reaktionen aus, sowohl in Patriarchatskreisen als auch im Ausland. Erst später, im Jahre 1850, hat das Patriarchat nach langen Verhandlungen mit der griechischen Regierung diesen Status durch einen Patriarchal- und Synodaltomos anerkannt<sup>3</sup>. Diese Anerkennung erfolgte jedoch *ex nunc*, d. h. ohne Rückwirkung. Durch zwei weitere Synodalbeschlüsse hat das Patriarchat in den Jahren 1866 und 1882 auf seine Rechte auf die Ionischen Inseln und einen Teil von Epiros und Thessalien, die mittlerweile von Griechenland befreit worden waren, zugunsten der griechischen Kirche verzichtet.

Dies ist bis heute noch das Territorium der autokephalen Kirche von Griechenland. Dieses Gebiet deckt sich aber keineswegs mit dem Territorium des griechischen Staates. Dieser Umstand erklärt sich dadurch, daß das Patriarchat von Konstantinopel die Jurisdiktion der von Griechenland im 2. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts erworbenen Gebiete sich vorbehalten hat, wobei es die Verwaltung der Bistümer dieser Gebiete der autokephalen Kirche Griechenlands (allerdings vorübergehend, nach dem Wortlaut des diesbezüglichen Synodalakts vom 4. September 1928) übertragen hat<sup>4</sup>. In der kirchlichen Gesetzgebung Griechenlands bezeichnet man diese Diözesen, um sie von denen der autokephalen Kirche des Landes zu unterscheiden, als »Neue Länder«. Der Begriff »die griechische Kirche« bezeichnet also heutzutage die autokephale Kirche einschließlich der »Neuen Länder«.

Innerhalb des griechischen Staatsgebietes gibt es jedoch Kirchenprovinzen, die weder zur ersteren noch zu den letzteren gehören. Es handelt sich dabei um die halbautonome Kirche der Insel Kreta, um die Diözesen des Dodekanes und um den Mönchsstaat von Athos. Alle diese »Kirchen« — im engsten Sinne des Wortes — sind in einem jeweils verschiedenen Abhängigkeitsverhältnis dem Patriarchat von Konstantinopel untergeordnet.

**II.** Im neugriechischen Staat wurde nach der bereits oben erwähnten einseitigen Proklamation der Autokephalie der Kirche das Verhältnis zwischen ihr und dem Staat folgendermaßen gestaltet. Die von den absolutistischen Ideen des westlichen Europa inspirierten Kleriker und Laien folgten dem staatskirchlichen Verfassungsmuster, das seit dem 18. Jahrhundert im orthodoxen Rußland galt und sich wenig vom System des landesherrlichen Kirchenregiments des deutschen Protestantismus unterschied. So wurde eine vollständige Staatsherrschaft über die Kirche eingeführt. Der König, der übrigens der Römisch-Katholischen Kirche angehörte, war das oberste Haupt der Orthodoxen Kirche; die Verwaltung wurde von einer fünfköpfigen Synode ausgeübt, die aber ohne die Anwesenheit des königlichen Kommissars nicht beschlußfähig war. Spiritus rector dieser Regelung war der zu den ordentlichen Mitgliedern des Regentschaftsrates gehörende Rechtshistoriker Georg Ludwig von Maurer<sup>5</sup>, der zuständig für die Organisation des Schulwe-

<sup>3</sup> Vgl. Emm. I. Konstantinides, 'Η ἀνακήρυξις τοῦ αὐτοκεφάλου τῆς ἐν Ἑλλάδι Ἐκκλησίας (1850) καὶ ἡ θέσις τῶν μητροπόλεων τῶν »Νέων Χωρῶν« (1928), Athen 1974.

<sup>4</sup> Vgl. Emm. I. Konstantinides, a. a. O., S. 26ff. K. Babouskos, 'Η νομοκανονικὴ ὑπόστασις τῶν μητροπόλεων τῶν Νέων Χωρῶν, Thessaloniki 1973.

<sup>5</sup> Vgl. N. I. Pantazopoulos, 'Η πρὸς εὐρωπαϊκὰ πρότυπα ὁλοκληρωτικὴ στροφὴ τῆς Νεοελληνικῆς Νομοθεσίας, Georg Ludwig von Maurer, Ἐπιστ. Ἐπετ. τῆς Σχολῆς Νομικῶν καὶ Οἰκον. Ἐπιστημῶν τοῦ

sens, der Kirchenverwaltung und der Justiz war. Bei der Verwirklichung seiner Pläne hat Maurer indessen einen wertvollen Mitarbeiter gehabt: den orthodoxen Presbyter und bedeutenden Gelehrten Theokletos Pharmakides, der aufgrund seiner guten Kenntnisse hinsichtlich der in der griechischen Kirche herrschenden Umstände die nötige Vorarbeit geleistet hatte.

Siebzehn Jahre nach der Promulgation des Dekrets über die Unabhängigkeit der griechischen Kirche, am 29. Juni 1850, verkündete die Patriarchalsynode, wie bereits oben angeführt, die Autokephalie der Kirche Griechenlands. Gemäß den durch diesen Synodalbeschluß gestellten Bedingungen soll die Kirche als höchstes Organ eine ständige Synode haben, die sich aus nach dem Alter ihrer (Bischofs-) Weihe berufenen Bischöfen zusammensetzt und unter dem Vorsitz des jeweiligen Metropoliten von Athen tagt. Diese Synode hat die autokephale Kirche Griechenlands frei und ungehindert von jedem weltlichen Eingriff zu verwalten. Die innerkirchlichen Angelegenheiten, nämlich die Wahl und die Weihe der Bischöfe, deren Anzahl und die Namen ihrer Diözesen, die Weihe der Priester und Diakone, die Eheschließung und die Ehescheidung, die Verwaltung der Klöster, die Ausbildung der Kleriker, die Predigt, obliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Heiligen Synode.

Daraufhin wurde die Kirche durch zwei im Jahre 1852 erlassene Gesetze (Gesetz Nr. 200: »Über die Bistümer, die Bischöfe und die den Bischöfen untergeordneten Kleriker«; Gesetz Nr. 201: »Grundgesetz der Heiligen Synode der Kirche Griechenlands«) einigermaßen von den absolutistischen Tendenzen des durch das königliche Dekret von 1833 sanktionierten Systems befreit. Die Vorschriften des Synodaltomos über die Zusammensetzung der ständigen Synode wurden im großen und ganzen berücksichtigt und die alte Bestimmung über den König als Verwaltungsoberhaupt der Kirche wurde stillschweigend (durch Nichtaufnahme in den neuen Gesetzestext) aufgehoben. Die Einrichtung des königlichen Kommissars ist allerdings nicht abgeschafft worden<sup>6</sup>.

Die beiden Gesetze blieben über 70 Jahre lang nahezu unverändert in Kraft. Erst im Jahre 1923 unternahm die Regierung einen wesentlichen Schritt zur größeren Selbständigkeit der Kirche. Durch das am 31. Dezember dieses Jahres erlassene neue Grundgesetz der griechischen Kirche wurde die Institution der Synode der Hierarchie als höchste Autorität der autokephalen Kirche Griechenlands eingeführt. Das Recht zur Teilnahme an der Synode hatten alle Metropoliten, d. h. alle eine Kirchenprovinz leitenden Bischöfe, unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Athen. Den Sitzungen der Synode wohnte ein Staatskommissar mit nunmehr nur beratender Stimme bei.

Zwei Jahre später erfuhr dieses Verwaltungssystem durch den Gesetzeserlaß vom 26. September 1925 eine weitreichende Änderung. Neben der Synode der Hierarchie, die periodisch zusammentrat, wurde auch eine permanente Synode als deren »Vertreterin« geschaffen. Sie setzte sich aus einer beschränkten Anzahl von Bischöfen zusammen.

<sup>6</sup> *Ἀριστοτ. Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης*, Bd. 19, (=Ἀντιχάρισμα στὸν Ν. Ι. Πανταζόπουλο), Heft 4, Thessaloniki 1986, S. 281–433 (hier 325 ff.). S. N. Troianos, Ἡ ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ στὴν Ὁθωνικὴ περίοδο καὶ ἡ διαμόρφωση τῶν σχέσεων Πολιτείας καὶ Ἐκκλησίας, *Ἑλλην. Δικαιοσύνη* 30 (1989) 1280–1286 (Lit.).

<sup>6</sup> Vgl. Ph. C. Spyropoulos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der Orthodoxen Kirche, (Diss.), Athen 1981, S. 69 ff.

Seit diesem Zeitpunkt entwickelte der Gesetzgeber eine geradezu »bewundernswerte« Aktivität in bezug auf die Gestaltung des Verwaltungssystems der Kirche. Zwischen 1925 und 1977 (dem Jahr, in welchem das geltende Grundgesetz der Kirche erlassen wurde) wurden mindestens zwanzig einschlägige Gesetze und Verordnungen publiziert<sup>7</sup>. Dies läßt sich dadurch erklären, daß die kirchenpolitischen Entwicklungen von den Schwankungen im politischen Bereich beeinflußt wurden. Allerdings sei hier vermerkt, daß die in diesen Gesetzestexten enthaltenen Bestimmungen oft die Regelung von nur nebensächlichen Fragen betrafen; das grundsätzliche System der parallelen Existenz zweier Synodalgremien, nämlich der Synode der Hierarchie und der permanenten Synode, blieb bis heute bestehen. Dieser Umstand zeigt aber sehr deutlich, wie umfangreich die Einmischung des (staatlichen) Gesetzgebers in die inneren Angelegenheiten der Kirche ist.

**III.** Die Ursache der weltlichen Eingriffe ist im verfassungsmäßigen Rahmen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu suchen, der der Legislative einen zu großen Spielraum gewährte. Dieser Rahmen sah folgendermaßen aus. »Herrschende Religion« in Griechenland ist diejenige der Orthodoxen Kirche des Ostens. Diese Bestimmung findet sich in nahezu gleicher Formulierung in allen Grundgesetzen und Verfassungen Griechenlands und zwar nicht erst seit der Gründung des neugriechischen Staates, sondern bereits seit dem Ausbruch des Aufstandes gegen die Türken im Jahre 1821. Der Ausdruck »herrschende Religion« bedeutet keineswegs, daß die Orthodoxe Kirche über ein Recht zur Herrschaft über die anderen Konfessionen bzw. Religionen verfügt<sup>8</sup>. Eine derartige Interpretation stünde nicht im Einklang mit den jeweils geltenden Grundgesetzen, denn die verfassungsmäßige Gewährleistung der Kultusfreiheit hat in Griechenland eine sehr lange Tradition. Sie steht nämlich in allen konstitutionellen Texten, die von 1821 bis heute in den Nationalversammlungen oder anderen gleichgestellten Organen verabschiedet wurden.

Der Sinn der Bezeichnung »herrschende Religion« bestand darin, daß der griechische Staat wohl aus historischen Gründen die Orthodoxe Kirche in Schutz nahm und ihr — im Vergleich zu den anderen Konfessionen bzw. Religionen — besondere Unterstützung gewährte. So die Theorie. In Wirklichkeit aber lag vielleicht der Gedanke nahe, die Kirche, mit anderen Worten den Klerus, durch den »Schutz« aus innen- und nicht zuletzt auch aus außenpolitischen Gründen unter Kontrolle zu halten. Wie dem auch sei, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hat sich nach gewissen Schwankungen, die sich eher in den einzelnen Kirchengesetzen (vgl. oben) als im Text der Verfassungen widerspiegeln, herauskristallisiert.

Ausgangspunkt und zugleich Grundlage des Rahmens war Artikel 1 der Verfassung von 1844, dessen Formulierung in den entsprechenden Artikeln der Verfassungen von

<sup>7</sup> Vgl. die Gesetze 3615 von 1928; 5187 von 1931; 5438 von 1932; 1363, 1457 und 1493 von 1938; 1672 von 1939; 2170 von 1940; 671 von 1943; 3952 von 1959; 4149 von 1961; 4326 von 1963; 4562 und 4589 von 1966; 3 von 1967; 126 von 1969 und die königliche Verordnung vom 16./17.12.1959, in: B. D. Tzortzatos, *Ἡ κατὰ-στατική νομοθεσία τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος*, Athen 1967, S. 163 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Th. Tsatsos, Die verfassungsmäßige Gewährleistung der Religionsfreiheit in Griechenland, in: Festschrift für C. Schmitt zum 70. Geburtstag, Berlin 1959, S. 221–251 (hier 229).

1864, 1911, 1927 und 1952 (sowie der »Verfassungen« der Militärdiktatur von 1968 und 1973) im wesentlichen unverändert blieb. Die Orthodoxe Kirche wird vom griechischen Staat a. geschützt und b. unterstützt. Zum Schutz gehörte die Verpflichtung des Staatsoberhauptes nach der damaligen Staatsform, d. h. des Königs (mit Ausnahme der Verfassung von 1927), der schon als Thronfolger der Orthodoxen Kirche angehören mußte, vor der Thronbesteigung den Eid zu leisten, daß er »die herrschende Religion der Griechen schützen werde«.

Um die Bedeutung dieser Eidesleistung richtig einzuschätzen, muß man sich überlegen, daß der König nicht nur als natürliche Person, sondern auch und vor allem als Haupt der Exekutive sprach. Ein zweiter und nicht weniger wichtiger Punkt war die ausdrückliche Bestimmung in der Verfassung, »der Proselytismus und jede andere Einmischung gegen die herrschende Religion sei verboten«. Unter dem Terminus »Proselytismus« versteht man das illegale Anwerben von Anhängern. Die weitreichende Bedeutung dieses Rechtssatzes ist nicht zu unterschätzen, denn dadurch war die Verwaltung berechtigt, ja sogar verpflichtet, nicht nur bekämpfende, sondern auch vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um solche durch die Verfassung untersagten Einmischungen zu verhindern.

Aber um nicht den Eindruck zu erwecken, die Kultusfreiheit wäre ein leeres Wort, muß an dieser Stelle betont werden, daß sämtliche Religionen (also nicht nur die »herrschende«) durch eine Reihe von staatlichen Maßnahmen, meistens strafrechtlicher Natur, besonders geschützt werden. So werden die Gotteslästerung, die Verunglimpfung von Religionsgemeinschaften, die Anmaßung des Priesteramtes, der qualifizierte Diebstahl von Meßgeräten und der Proselytismus gegen alle Religionen geahndet.

Um auf die »herrschende Religion« zurückzukommen, äußerte sich ihre Unterstützung hauptsächlich in der Besoldung des Klerus mit staatlichen Mitteln, im obligatorischen Religionsunterricht in allen Schulstufen, in der Erhaltung von (staatlichen) Kirchenschulen und Priesterseminaren für die Ausbildung des Orthodoxen Klerus, in der Errichtung von theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten, in der Befreiung der Kirche von (fast sämtlichen) Steuerabgaben, in der Ausführung von Beschlüssen der kirchlichen Behörden durch staatliche Organe.

Zur besonderen Rechtsstellung der »herrschenden Religion« gehört auch die Tatsache, daß die Kirche als Ganzes, die Diözesen, die Pfarrgemeinden, die Klöster und die kirchlichen Organisationen als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Dieser Rechtszustand ist gewiß mit bestimmten Vorteilen verbunden. Andererseits zieht er die Aufsicht des Staates in der Form der Kontrolle der Verwaltungsakte dieser juristischen Personen nach sich. Die Kontrolle bezieht sich stets auf die Gesetzmäßigkeit und nie auf die Zweckmäßigkeit des betreffenden Akts und wird entweder vom zuständigen Staatsorgan, z. B. dem Kultusminister, falls seine Mitwirkung zur Vervollständigung des Akts erforderlich ist, oder vom Obersten Verwaltungsgericht im Anfechtungsverfahren durchgeführt. Dadurch ist aber die Selbstverwaltung der Kirche, wie eben dieses Gericht bestätigt hat, nicht aufgehoben.

Das war in groben Zügen das Bild des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bis Juni 1975, solange noch die Verfassung von 1952 gültig war. Zur Bezeichnung dieses Systems war in der kirchenrechtlichen Theorie der Terminus »System der Überordnung

des Staates auf gesetzlicher Grundlage« (σύστημα τῆς νόμῳ κρατούσης πολιτείας) geläufig.

IV. Durch die geltende Verfassung Griechenlands, die am 11. Juni 1975 in Kraft getreten ist, hat sich einiges geändert. Im folgenden wird der für das Verhältnis von Staat und Kirche einschlägige Artikel 3 wörtlich zitiert:

»1. Herrschende Religion in Griechenland ist diejenige der Orthodoxen Ostkirche Christi. Die Orthodoxe Kirche Griechenlands, unsern Herrn Jesus Christus als Haupt erkennend, ist bezüglich des Dogmas untrennbar mit der Großen Kirche Konstantinopels sowie jeder anderen Kirche gleichen Bekenntnisses verbunden und bewahrt unverrückbar, wie jene, die heiligen apostolischen und Konzilskanones sowie die heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal und wird geleitet von der Heiligen Synode der amtierenden Bischöfe sowie der aus ihrer Mitte hervorgehenden Ständigen Heiligen Synode, die gemäß der Grundordnung der Kirche gebildet wird, unter Einhaltung der Bestimmungen des Patriarchaltomos vom 29. Juni 1850 und des Synodalakts vom 4. September 1928. — 2. Die in einzelnen Landesteilen bestehende kirchliche Ordnung steht nicht in Widerspruch zu Absatz 1. — 3. Der Text der Heiligen Schrift bleibt unverändert erhalten. Eine offizielle Übertragung in eine andere Sprachform ohne vorherige Genehmigung der autokephalen Kirche Griechenlands und der Großen Kirche in Konstantinopel ist verboten«.

Wenn man sich auf diese Bestimmung beschränkt, kommt man leicht zu dem irreführenden Schluß, daß alles beim Alten geblieben ist. Bei der Heranziehung jedoch von weiteren Verfassungsbestimmungen stellt man fest, daß von einem besonderen Schutz der »herrschenden Religion« nicht mehr die Rede sein kann. So stellt die Angehörigkeit zu dieser Kirche keine Voraussetzung mehr für die Wahl zum Staatsoberhaupt (nun zum Präsidenten der Republik) dar und in seinem bei der Amtsübernahme zu leistenden Eid steht nichts vom Schutz der »herrschenden Religion der Griechen« (Art. 31 und 33 Abs. 2). Ferner ist die alte Bestimmung, jeder Eingriff gegen die »herrschende Religion« sei verboten, in der neuen Verfassung gestrichen (Art. 13 Abs. 2). Schließlich schreibt Art. 16 Abs. 2 vor, daß die Bildung unter anderem auch die Entwicklung des nationalen und religiösen Bewußtseins der Griechen zum Ziel hat, während sie gemäß dem entsprechenden Art. 16 Abs. 2 der alten Verfassung an den Idealen der griechisch-christlichen Kultur orientiert sein sollte. Indessen sind die Unterstützungsmaßnahmen in verschiedenen Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung unberührt geblieben.

Unter diesen Umständen fragt man sich, was heute der Ausdruck »herrschende Religion« bedeutet. Ich bin der Meinung, daß dieser Passus in der neuen Verfassung einen vorwiegend deklaratorischen Sinn hat: eine offizielle Betonung der Tatsache, daß es sich um die Religion der weit überwiegenden Mehrheit der griechischen Bevölkerung handelt. Insofern glaube ich, daß man den griechischen Terminus, in dem sich diese feine Differenzierung sprachlich nicht erkennen läßt, nun mit »vorherrschende Religion« übersetzen sollte<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche gemäß der Verfassung von 1975 vgl. Ph. C. Spyropoulos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland ..., S. 120ff. S. N. Troianos, Παράδοσεις εκκλησιαστικού δικαίου, Athen-Komotini <sup>2</sup>1984, S. 91 ff. A. N. Marinos, Σχέσεις Ἐκκλησίας καὶ

In dieser neuen Sinngebung äußert sich der Wille der verfassungsgebenden Körperschaft, die bisher engen Beziehungen zwischen Staat und Kirche aufzulockern. Die Verwirklichung der in der Verfassung — zumindest in Ansätzen — feststellbaren Tendenz der (absoluten) Trennung von Staat und Kirche liegt nun beim Gesetzgeber, der die immer noch — wenn auch in beschränktem Ausmaß — privilegierte Rechtsstellung der »vorherrschenden Religion« modifizieren kann. Allem Anschein nach ist aber in den nächsten Jahren aus innenpolitischen Gründen (da alle Faktoren des politischen Lebens im Lande vorläufig auf die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Rechtslage Wert legen, in der Hoffnung, sie zum eigenen Vorteil ausnützen zu können) mit einer solchen Entwicklung nicht zu rechnen.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kirche ist nach wie vor gewährleistet. Es gibt jedoch eine Neuerung, die man nicht übersehen darf: Grundordnungen hat es in der griechischen Kirche immer gegeben. Zum ersten Mal ist aber in der Verfassung selbst ein solches Gesetz für die Kirche vorgesehen, eine Grundordnung, in der die Richtlinien der Organisation und der kirchlichen Verwaltung geregelt werden und die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 72 Abs. 1 vom Plenum des Parlaments (also nicht in einer Parlamentsabteilung) verabschiedet wird. Ein Zeugnis dafür, daß auf diese Grundordnung Wert gelegt wird. Die praktische Bedeutung dieser Regelung ist, daß das im Prinzip verfassungsmäßig anerkannte Selbstverwaltungsrecht nur innerhalb des durch die Grundordnung festgesetzten Rahmens wahrgenommen wird. Und die gesetzgebende Funktion befindet sich fest in den Händen der legislatorischen Organe des Staates. Allerdings muß hier erläutert werden, daß diese Haltung des Staates sich auf die Grundfragen beschränkt hat. In bezug auf die innere Gliederung und den Betrieb der Kirchenverwaltung hat man die Heilige Synode durch eine Reihe von Bestimmungen der Grundordnung zum Erlaß von Organisationsverordnungen ermächtigt.

Eine Frage, die eng mit der gesetzgeberischen Tätigkeit der staatlichen Organe in kirchlichen Angelegenheiten zusammenhängt, ist, ob und inwieweit die kirchlichen Kanones und die heiligen Überlieferungen von der Verfassung geschützt werden; mit anderen Worten, ob eine Regelung, die ihnen widerspricht, zulässig ist oder nicht.

In diesem Problem, das vor einigen Jahrzehnten entstand, steckt praktisch der Versuch der Kirche, der Legislative eine Grenze zu ziehen. Die heftigen Auseinandersetzungen haben zu keiner Lösung geführt, und auch unter der neuen Verfassung, die zu dem Problem keine direkte Stellung genommen hat, bleibt die Frage theoretisch noch offen. Die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts hat ursprünglich zwischen dogmatischen und Verwaltungskanones unterschieden, wobei die Unantastbarkeit den ersteren vorbehalten blieb. Seit fünfzehn Jahren stellt man jedoch eine Tendenzwende fest, wobei auch der Artikel 13 der Verfassung über die Gewährleistung der Religionsfreiheit herangezogen wird<sup>10</sup>. Dieses Grundrecht, das selbstverständlich nicht nur die nichtorthodoxen Kirchen und die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften betrifft, sondern auch die

Πολιτείας, Athen 1984. Vgl. ferner die in Heft 15 (1988) der Zeitschrift »Δίκαιο και Πολιτική« publizierten Aufsätze.

<sup>10</sup> Vgl. die Entscheidungen Nr. 3178 von 1976; 1269–1270 von 1977; 2336 und 2635 von 1980; 3619 von 1982.

»vorherrschende Religion« in Griechenland, umfaßt unter anderem auch das Recht der einzelnen Kirchen, der religiösen Vereinigungen u. s. w. auf uneingeschränkte Selbstverwaltung. Nach dieser (neuen) Auffassung stehen außerhalb der Reichweite des Gesetzgebers nicht nur die dogmatischen Kanones (die es an sich nicht gibt, weil man die das Dogma betreffenden Synodalbeschlüsse als »Horoi« und nicht als »Kanones« bezeichnet), sondern auch diejenigen, welche die grundlegenden Verwaltungseinrichtungen der Kirche betreffen.

Um das Thema der kirchlichen Gesetzgebung abzuschließen, muß man noch folgendes hinzufügen: Die Regierung hat in der Regel, bevor sie einen sich auf die Kirche bezogenen Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt hat, sie um ihre Stellungnahme gebeten. Dies entspricht aber keiner verfassungsmäßigen Verpflichtung. Die Kirche dagegen ist immer der Meinung gewesen, ihre Zustimmung solle für das Einbringen solcher Gesetzentwürfe in das Parlament erforderlich sein. Doch ist es ihr nicht gelungen, ihren Willen durchzusetzen. Hier sei aber noch vermerkt, daß die jeweiligen Regierungen oft bereit gewesen sind, indem sie den Wünschen der Kirchenführung entgegenkamen, Neuregelungen hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung einzuführen, die nicht immer verfassungsmäßig einwandfrei waren<sup>11</sup>.

V. Nach einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen der griechischen Regierung war das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in den letzten Jahren etwas gespannt. Zuerst verabschiedete das Parlament ein Gesetz (Nr. 731/1977), das den Kriegsdienstverweigerern die Ableistung eines waffenlosen Militärdienstes ermöglichte. Zu diesem Gesetz meinte die Kirche, daß es die Mitglieder bestimmter Religionsgemeinschaften »skandalös« begünstige und daß es gegen das von der Verfassung durch Artikel 13 Abs. 4 sanktionierte Prinzip verstoße, »niemand dürfe wegen seiner religiösen Anschauungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden«.

Dann kam die Geschichte mit der »automatischen« Ehescheidung, wie sie im Volksmund hieß. Das griechische Zivilgesetzbuch kannte unter den Scheidungsgründen nur eine schuldhaftige Zerrüttung der Ehegemeinschaft. Durch ein im Jahr 1979 veröffentlichtes Gesetz (Nr. 868) wurde auch das objektive Element bei der Zerrüttung eingeführt, so daß die Erhebung der Scheidungsklage auch für den schuldhaften Partner zulässig wurde, allerdings nur in den Fällen, in denen das Ehepaar seit mindestens sechs Jahren getrennt lebte. Obwohl das Justizministerium diesbezüglich sehr vorsichtig vorgegangen ist, hat die Kirche heftige Proteste erhoben, indem sie in dem Gesetz eine Erschütterung der Fundamente der Ehe und der Familie überhaupt und eine »Legalisierung« des Ehebruchs sah. Einige Bischöfe haben sich daraufhin geweigert, die Ehe für geistig gelöst zu erklären, mit dem praktischen Ergebnis, daß eine Wiederheirat den kraft dieses Gesetzes geschiedenen Eheleuten nach dem damals geltenden Recht unmöglich war. Konsequenterweise wurde dann die Frage der Zivilehe wieder aktuell.

<sup>11</sup> Ein Paradebeispiel stellt das Gesetz 1351 von 1983 dar, durch welches (Art. 15) der Heiligen Synode das Recht eingeräumt wurde, Metropoliten aus »das Wohl der Kirche, die öffentliche Ordnung oder den sozialen Frieden« betreffenden Gründen zu suspendieren oder gar in den Ruhestand zu versetzen. Vgl. dazu S. N. Troianos, Παρατηρήσεις στο άρθρο 15 του Ν. 1351/1983, *Χριστιανός* 23 (1984) 52–58.

Nach dem bis vor zehn Jahren noch geltenden griechischen bürgerlichen Recht durfte die Eheschließung nur durch eine kirchliche Trauung erfolgen, richtiger: durch eine religiöse Trauung, denn damit war ein entsprechender Akt innerhalb aller Religionen gemeint. Diese Regelung aber schloß für den Atheisten die Eingehung der Ehe überhaupt aus. Es gibt zwar in Griechenland wenige Menschen, die bewußt Atheist oder religionslos sind; trotzdem stellte diese Regelung eine grobe Verletzung der Gewissensfreiheit dar. Insofern war die Einführung der Zivilehe notwendig. Dies geschah im Jahre 1982 durch das Gesetz Nr. 1250; es hatte aber nicht die Aufhebung der kirchlichen Trauung zur Folge. Beide Eheschließungsformen gelten parallel und haben den gleichen juristischen Wert. Diese Gleichstellung war als Lösung nahezu ideal; trotzdem zeigt sich die Kirche sehr mißtrauisch denjenigen gegenüber, die eine Zivilehe eingehen, was in manchen Fällen zu erheblichen Komplikationen führt. Die kirchliche Behörde besteht nämlich darauf, sie als exkommuniziert zu betrachten.

Bei der Aufzählung der Probleme darf man eine — nach Meinung der Strafrechtler fortschrittliche — Änderung des Strafgesetzbuches in bezug auf die Abtreibung (Gesetz Nr. 1609/1986) sowie die Aufhebung des die Strafverfolgung des Ehebruchs betreffenden Paragraphen (Gesetz Nr. 1272/1982) nicht unerwähnt lassen.

Ein wichtiger Streitpunkt war zudem die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zum Heiligen Stuhl. Ausschlaggebend für die griechische Kirche in diesem Fall war die Frage hinsichtlich der Existenz und der Zukunft der unierten (katholischen) Kirche in Griechenland, die gewisse ekklesiologische Probleme aufwirft.

Wenn man aber von einer »reaktionären« Haltung der Kirche in den obigen Fällen spricht, muß man betonen, daß diese Reaktion weder einheitlich noch einstimmig war. Sie war mehr oder weniger von den konservativen Kreisen motiviert, denen vor allem die Mitglieder vieler kirchlicher Vereine angehören. Und man darf dabei nicht außer acht lassen, daß auch die kirchliche Führung mit einer Opposition fertig werden mußte.

VI. So sah die Situation bis vor sieben Jahren aus. Diese Lage hat sich aber in den letzten Monaten des Jahres 1985 und in den Jahren 1986 und 1987 gefährlich zugespitzt, so daß man von einer echten Krise in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche sprechen konnte<sup>12</sup>. Ursache dieser Krise ist ein altes Problem gewesen: das Kirchenvermögen.

Am Ende des Freiheitskampfes im vergangenen Jahrhundert war die Kirche wahrhaftig der größte Grundbesitzer im Lande. Aber die langjährigen Bemühungen der jeweiligen Regierungen, die Ansiedlung der landlosen Bauern zu fördern (teils durch sukzessive Zwangsenteignungen, teils mit der freiwilligen Hilfe der Kirche), haben dazu beigetragen, daß das Vermögen der griechischen Kirche sich wesentlich verringerte. Wenn man zu Beginn der achtziger Jahre vom »riesigen Kirchenvermögen« sprach — so manchmal in der Presse —, entsprach das dadurch vermittelte Bild durchaus nicht der Wirklichkeit. Von den anfangs angeführten juristischen Personen der Kirche besaßen nur noch die Klöster ein nennenswertes Landvermögen. Dieses Grundeigentum, das entweder von den

<sup>12</sup> Zu den Ereignissen dieser Periode vgl. I. M. Konidares, 'Ο Νόμος 1700/1987 και ή πρόσφατη κρίση στις σχέσεις 'Εκκλησίας και Πολιτείας, Athen 1988.

Klöstern selbst oder von einer ad hoc errichteten »Organisation« verwaltet wurde, umfaßte eine Fläche von ca. 125 000 Hektar. Von diesem Land bestand aber der größte Teil, etwa 93 000 Hektar, aus Wäldern oder aus aufzuforstenden Gebieten, deren Ertrag negativ war. Der Rest, rund 32 000 Hektar, war landwirtschaftlicher Besitz, aber auch da gab es Schwierigkeiten bei der Nutzbarmachung dieses Besitzes, denn in vielen Fällen war das einwandfreie Eigentum der Kirche von der zuständigen Behörde bestritten worden.

Um diesem Mißstand abzuhelpfen, hat der Staat vor ungefähr siebzehn Jahren Verhandlungen mit der Kirche aufgenommen, in der Hoffnung, bald zu einer Lösung des Problems zu gelangen, die die Kirche autark machen würde. In den Jahren 1986 und 1987 gab der Staat rund 13 Mrd. Drachmen (nach dem damaligen Wechselkurs umgerechnet: 200 Mio DM) jährlich für die Kirche — einschließlich des kirchlichen Schulwesens — aus. Nach dem aktuellen Stand der Finanzen der griechischen Kirche kann sie ohne die staatliche Hilfe nicht auf eigenen Füßen stehen. Die Verhandlungen aber dauerten jahrelang — ohne Ergebnis, hauptsächlich wegen der Unentschlossenheit der kirchlichen Seite. Der Vorwurf jedoch, die Kirche habe absichtlich die Verhandlungen hinausgeschoben, ist m.E., wenn nicht ganz unbegründet, zumindest übertrieben.

Wie dem auch sei, kündigte der Kultusminister vor einigen Jahren an, daß die Regierung diese Frage durch ein Gesetz regeln wollte. Trotz der heftigen Reaktion der Kirche, die sogar die Gläubigen mobilisierte und große Protestkundgebungen veranstaltete, präsentierte das Kultusministerium einen entsprechenden Gesetzentwurf, der am 6. Mai 1987 vom Parlament verabschiedet wurde. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Nr. 1700/ 1987) übernahm die »Organisation«, die bereits oben erwähnt wurde, die Verwaltung des gesamten Klostervermögens. Das leitende Organ dieser Institution, in welchem nunmehr die vom Staat bestimmten Mitglieder die Mehrheit bilden, verfügt über sehr umfangreiche Befugnisse hinsichtlich der Veräußerung der von ihm verwalteten Ländereien. Auf diese Weise ist die Verwaltung des größten und wichtigsten Teils des Kirchenvermögens in die Hände des Staates geraten. Darüber hinaus ordnete dasselbe Gesetz an, daß die Laien, welche an den für die Verwaltung der einzelnen Pfarrgemeinde und der Kirchenprovinzen (Diözesen) zuständigen Beiräten teilnehmen, von nun an von den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde gewählt werden — während sie bis dahin vom Ortsbischof bestimmt wurden —, was den Einfluß von parteipolitischen Wahlkriterien zur Folge haben könnte.

Die Kirche hielt den Umfang des staatlichen Eingriffs für unannehmbar und weigerte sich, mit den zuständigen (staatlichen) Behörden zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten. Schließlich, nach mehrmaligem Zusammentreffen des Erzbischofs mit dem Ministerpräsidenten, erfolgte eine gewisse Entspannung durch einen am 11. Mai 1988 von Vertretern der Heiligen Synode und des Staates unterzeichneten Vertrag, der durch das Gesetz Nr. 1811/1988 ratifiziert wurde. Gegenstand des Vertrags war die Regelung aller vermögensrechtlichen Fragen der Kirche, wobei sie das Eigentum der zu den Klöstern gehörenden Wälder und Ländereien auf den Staat zum größten Teil übertrug und letzterer die Verpflichtung übernahm, die zur Besoldung des Klerus und des übrigen Kirchenpersonals sowie zur materiellen Unterstützung der Klöster erforderlichen Geldmittel alljährlich zur Verfügung zu stellen. Ferner wurden die umstrittenen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1700/1987 hinsichtlich der Zusammenset-

zung der kirchlichen Verwaltungsorgane und der Wahl deren Mitglieder durch das Gesetz Nr. 1811/1988, das den Vertrag, wie bereits erwähnt, bestätigte, aufgehoben.

Gleichzeitig wurde eine Kommission aus vier Metropolitentoren und vier staatlichen Funktionären unter dem Vorsitz eines ehemaligen Generalstaatsanwalts gebildet, die eine Überprüfung der gesamten Beziehungen zwischen Staat und Kirche vornehmen sollte. Sie hat (nach 36 Sitzungen) den Entwurf einer neuen Grundordnung der Kirche Griechenlands ausgearbeitet und der Regierung im Frühjahr 1989 vorgelegt. Durch diesen Text wird der Kirche ein viel größerer Spielraum als bisher bei der Regelung ihrer internen Angelegenheiten eingeräumt, indem er zahlreiche Ermächtigungen zum Erlass von Organisationsverordnungen enthält. Obwohl aber seit dem Abschluß der Arbeiten der Kommission drei Jahre vergangen sind, unternahm das zuständige Ministerium keine Schritte, um einen entsprechenden Gesetzentwurf in das Parlament einzubringen. Die Gründe wurden bereits oben angedeutet. Folglich bleibt die Unklarheit, die seit dem vergangenen Jahrhundert in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche herrscht, weiter bestehen. Insofern erweist sich die Einführung einer (juristisch) richtigen Trennung der beiden Institutionen in Griechenland als die einzige Lösung des Problems.

Die Bedeutung der Liturgie besteht in der Feier der Eucharistie und der Kommunikation mit dem Leib und dem Blut des aufgestandenen Christus. Die ganze Versammlung der Kirche versammelt sich in der Eucharistie, um das Leben in Christus zu feiern. Es ist der mystische Leib des Herrn, der sakramental der Kirche und die Auferstehung wiederkehrt. Diese Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn war von Anfang an (1. Kor. 10, 16-17; 1. Kor. 11, 26) der dominante Aspekt der Liturgie. Er wurde durch die apostolische Predigt an Breitschiffen der Kirche überliefert. Die Eucharistie bringt die Wirklichkeit der Eucharistie zum Ausdruck und verkündigt das lebenspendende Leben Christi. Heute noch wird in der Anaphora der Liturgien des hl. Basilios des Großen und des hl. Chrysostomos diese Überzeugung hervorgehoben: »Tut dies zu meinem Gedächtnis, denn ich will ihr dieses Brot essen und diesen Kelch trinken, verkündend, bis meiner Tod und Auferstehung. Eingedenk des ewigen heilsamen Geistes und all dessen, was für uns gescheh, des Kreuzes, des Grabes, der Auferstehung am dritten Tag, der Himmelfahrt, der Sitzens zu Rechten des Vaters und der künftigen glorreichen Wiederkunft.«

Jesus Christus ist in der orthodoxen Anschauung zugleich Darbringer und Opfer. Das am Kreuz dargestellte Opfer verleiht der Eucharistie die Kraft. »Denn Du bist ja der Opfernde und der Geopferte, der Befehlgebende und der Ausführende, Christus einerseits Gott, und Du willst als Hingeworfener aus Gerechtigkeit auferstehen, Vater aus dem allmächtigen, guten und lebenspendenden Geist.« »Denn dieses eucharistische Opfer wird mystisch auch die Götter vereint, weil sie durch die Vermittlung des Priesters zusammen mit Christus opfern.«

<sup>1</sup> A. Schmemmann, *Eucharist and Theology*, Theology of Orthodox Theology, Vol. 1 (1963) 137.

<sup>2</sup> Eusebios von Caesarea, *Historia ecclesiastica*, 4, 14, 25-26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

<sup>3</sup> Das Gebet während der Eucharistie.

<sup>4</sup> A. Schmemmann, *Eucharist and Theology*, Theology of Orthodox Theology, Vol. 1 (1963) 137.